

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 2001

zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß der Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG des Rates zu verwenden ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3405)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/839/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/62/EG legt die Rahmenbedingungen für die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität fest.
- (2) Die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft ⁽²⁾ legt Grenzwerte fest, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehalten werden müssen.
- (3) Regelmäßige Berichte der Mitgliedstaaten sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsvorschriften.
- (4) Der Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG in Verbindung mit den Anhängen I, II, III, IV und V der Richtlinie 1999/30/EG sowie Artikel 3, Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG nennen die Bereiche, zu denen jährlich Informationen und Berichte zu übermitteln sind.
- (5) Die Richtlinie 1999/30/EG sieht vor, dass die Bestimmungen über die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub ⁽³⁾, der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft ⁽⁴⁾ sowie der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid ⁽⁵⁾ mit Wirkung vom 19. Juli 2001 aufgehoben werden, obgleich die in diesen Richtlinien genannten Grenzwerte weiterhin gel-

ten, und zwar bis 2005 im Fall der Richtlinien 80/779/EWG und 82/884/EWG bzw. bis 2010 im Fall der Richtlinie 85/203/EWG, und dass Überschreitungen dieser Grenzwerte weiterhin nach Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG mitzuteilen sind.

- (6) Um die Bereitstellung der notwendigen Informationen im korrekten Format zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dies auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens zu übermitteln.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG eingesetzten Ausschusses im Einklang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verwenden bei der Übermittlung der Informationen, die gemäß Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG in Verbindung mit den Anhängen I, II, III, IV und V sowie Artikel 3, Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG jährlich bereitzustellen sind, den im Anhang beigefügten Fragebogen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. November 2001.

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1.

ANHANG

FRAGEBOGEN

gemäß der Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität sowie der Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft

MITGLIEDSTAAT:

KONTAKTADRESSE:

BERICHTSJAHR:

ERSTELLUNGSDATUM:

In den nachstehenden Formularen wird zwischen obligatorischen und freiwilligen Angaben unterschieden. Die Bereiche, bei denen keine Auskunftspflicht für die Mitgliedstaaten besteht, sind in Kursivschrift gedruckt.

Viele dieser Formulare enthalten eine unbestimmte Zahl von Zeilen oder Spalten, die auszufüllen sind. In diesem Fall wird das Formular lediglich mit drei leeren Zeilen oder Spalten dargestellt, wobei eine unterbrochene Begrenzungslinie darauf hinweist, dass das Formular je nach Bedarf zu erweitern ist.

Neben den Formularen, die von den Mitgliedstaaten auszufüllen sind, sind auch verschiedene Tabellen aufgeführt. Die Tabellen enthalten unter anderem feststehende Codes, die von den Mitgliedstaaten nicht verändert werden dürfen.

FORMULARVERZEICHNIS

Formular 1	Kontaktstelle mit Adresse
Formular 2	Begrenzung von Gebieten und Ballungsräumen
Formular 3	Stationen zur Anwendung von Beurteilungs- und Messverfahren
Formular 4	Verfahren für die Probenahme und Messung der PM ₁₀ - und PM _{2,5} -Konzentration; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen
Formular 5	Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Grenzwerte bzw. die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge über- bzw. unterschreiten
Formular 6	Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die oberen oder unteren Beurteilungsschwellen über- bzw. unterschreiten, sowie Angaben über die Anwendung ergänzender Beurteilungsmethoden
Formular 7	Einzelne Überschreitungen von Grenzwerten bzw. der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge
Formular 8	Gründe für die einzelnen Überschreitungen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen
Formular 9	Messdaten zum Zehnminutenmittelwert der SO ₂ -Konzentration
Formular 10	Messdaten zum 24-Stunden-Mittelwert der PM _{2,5} -Konzentration
Formular 11	Ergänzende Beurteilungen: Ergebnisse und Methoden
Formular 12	Referenzdokumente über die ergänzende Beurteilungsmethoden gemäß Formular 11
Formular 13	Überschreitung der SO ₂ -Grenzwerte durch natürliche Quellen
Formular 14	Natürliche SO ₂ -Quellen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen
Formular 15	Überschreitung der PM ₁₀ -Grenzwerte durch Naturereignisse
Formular 16	Überschreitung der PM ₁₀ -Grenzwerte durch Sandstreuung im Winter
Formular 17	Konsultationen bei grenzüberschreitender Verunreinigung
Formular 18	Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte
Formular 19	Gründe für die Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Standardcodes für Verfahren der Probenahme und Messung von PM ₁₀ und PM _{2,5}
Tabelle 2	Standardcodes zur Beschreibung der Gründe für die einzelnen Überschreitungen
Tabelle 3	In kartografischen Darstellungen der Konzentrationsverteilung zu verwendende statistische Parameter
Tabelle 4	Standardcodes für natürliche SO ₂ -Quellen
Tabelle 5	Standardcodes für Naturereignisse, die zu Überschreitungen des PM ₁₀ -Grenzwertes führen

Formular 1: Kontaktstelle mit Adresse

Name der Kontaktstelle	
Postanschrift	
Kontaktperson	
Telefonnummer der Kontaktperson	
Faxnummer der Kontaktperson	
E-Mail-Adresse der Kontaktperson	
Weitere Angaben (falls erforderlich)	

Anmerkung zu Formular 1:

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Kontaktstelle und nach Möglichkeit die auf nationaler Ebene zuständige Kontaktperson anzugeben, an die sich die Kommission zur Klärung von Einzelheiten hinsichtlich dieses Fragebogens wenden kann.

Formular 2: Begrenzung von Gebieten und Ballungsräumen (95/62/EG Artikel 5 und Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe b))

	Gebiete		
Vollständiger Name des Gebiets			
Gebietscode			
Schadstoffe; eventuelle für das Gebiet geltende Schutzziele			
Gebietsart (ag/nonag)			
Fläche (km ²)			
Einwohnerzahl			
Grenzkordinaten			
Grenzkordinaten			
Grenzkordinaten			

Anmerkungen zu Formular 2:

- (1) Neben dem Namen des Gebiets ist auch ein einheitlicher Gebietscode anzugeben.
- (2) Es sind die gebietsrelevanten Schadstoffe unter Verwendung folgender Codes, jeweils getrennt durch ein Semikolon, anzugeben: „S“ für SO₂, „N“ für NO₂/NO_x, „P“ für PM₁₀ und „L“ für Blei bzw. „A“, wenn alle diese Schadstoffe gebietsrelevant sind. Bei Gebieten, die als Gebiete zum Schutz der Gesundheit, von Ökosystemen oder der Vegetation bestimmt wurden, sind folgende Codes zu verwenden: „SH“ für den Schutz der Gesundheit vor SO₂, „SE“ für den Schutz von Ökosystemen vor SO₂, „NH“ für den Schutz der Gesundheit vor NO₂ und „NV“ für den Schutz der Vegetation vor NO_x.

- (3) Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Gebiet um einen Ballungsraum (Code „ag“) oder keinen Ballungsraum (Code „nonag“) handelt.
- (4) Wahlweise kann für das Gebiet Fläche und Einwohnerzahl angegeben werden, um eine weitere Verarbeitung dieser Daten auf europäischer Ebene zu ermöglichen.
- (5) Für die weitere Verarbeitung wird gebeten, die Gebietsgrenzen in Standardformat anzugeben (Polygone unter Verwendung der geografischen Koordinaten gemäß ISO 6709: geografische Länge und Breite). Außerdem sollte eine kartografische Darstellung der Gebiete beigefügt werden (als Datei oder auf Papier), damit die Gebietsangaben korrekt interpretiert werden können. Die Mitgliedstaaten stellen zumindest entweder die Grenzkordinaten in Formular 2 oder eine kartografische Darstellung zur Verfügung.

Formular 3: Stationen, die zur Beurteilung der Luftqualität herangezogen werden, sowie eingesetzte Messverfahren (1999/30/EG Anhang IX)

Stationscode	Lokaler Stationscode	Gebietscode(s)	Richtlinienbezug				Richtlinienbezug/ Code des Messverfahrens für PM ₁₀ und PM _{2,5}		Verwendeter Korrekturfaktor/ verwendete Korrekturfunktion		Funktion der Station
			SO ₂	NO ₂	NO _x	Blei	PM ₁₀	PM _{2,5}	PM ₁₀	PM _{2,5}	

Anmerkungen zu Formular 3:

- (1) In Formular 3 und anderen Formularen dieses Fragebogens bezieht sich „Stationscode“ auf den Code, wie er für den Datenaustausch gemäß der Entscheidung 97/101/EG über den Austausch von Informationen bereits verwendet wird. „Lokaler Stationscode“ bezeichnet den im Mitgliedstaat oder in der Region verwendeten Code.
- (2) In der dritten Spalte ist das Gebiet bzw. sind die Gebiete anzugeben, in dem/denen sich die Station befindet. Bei mehr als einem Gebiet sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen.
- (3) In den mit „SO₂“, „NO₂“, „NO_x“ und „Blei“ überschriebenen Spalten sollte eingetragen werden, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie 1999/30/EG durchgeführt wurde (mit „+“ zu kennzeichnen) oder nicht (kein Eintrag). Es ist zu beachten, dass das Ankreuzen von NO_x impliziert, dass sich die Station an einem Ort befindet, für den der Grenzwert für den Schutz der Vegetation gilt. Befindet sich die Station in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter Bleiquellen gemäß Anhang IV der Richtlinie 1999/30/EG, ist statt „+“ der Code „SS“ zu verwenden.
- (4) In den mit „PM₁₀“ und „PM_{2,5}“ überschriebenen Spalten ist anzugeben, ob die Messung für eine Beurteilung gemäß der Richtlinie 1999/30/EG durchgeführt und welches Messverfahren dabei verwendet wurde. Wurde die Messung für eine Beurteilung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt, ist der Code des Messverfahrens anzugeben (siehe Anmerkung 5). Wurde die Messung nicht für eine Beurteilung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt, erfolgt kein Eintrag. Die PM_{2,5}-Werte müssen keiner förmlichen Beurteilung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG unterzogen werden.
- (5) Das für die Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} verwendete Verfahren kann mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 1) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Verfahren beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 4). Diese vom Mitgliedstaat erstellte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigefügtes Dokument Bezug nehmen. Wird im Jahresverlauf das Messverfahren geändert, sollten beide Codes eingetragen werden, d. h. zuerst der Code für das im Jahr am längsten verwendete Verfahren und anschließend, getrennt durch ein Semikolon, der Code des anderen Verfahrens.
- (6) Entspricht das Messverfahren für PM₁₀ oder PM_{2,5} nicht der im Anhang IX der Richtlinie 1999/30/EG beschriebenen Referenzmethode, ist der Korrekturfaktor, mit dem die gemessenen Konzentrationen zur Errechnung der in diesem Fragebogen gemeldeten Konzentrationen multipliziert wurden, bzw. die entsprechende Korrekturfunktion anzugeben. Bei Anwendung einer Korrekturfunktion kann die Darstellung in einem freien Format erfolgen, wobei die gemessene Konzentration mit „CM“ und die gemeldete Konzentration mit „CR“ zu bezeichnen und die Funktion im Format $CR = f(CM)$ darzustellen ist. Werden ohne die Anwendung einer Korrektur gleichwertige Ergebnisse erzielt, ist als Korrekturfaktor bzw. -gleichung der Wert „1“ anzugeben.

- (7) „Funktion der Station“ gibt an, ob sich die Station an einem Ort befindet, für den a) die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem SO₂-Grenzwert für Ökosysteme und dem NO_x-Grenzwert für Vegetation (Code „HEV“), b) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem SO₂-Grenzwert für Ökosysteme (Code „HE“), c) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit zusammen mit dem NO_x-Grenzwert für Vegetation (Code „HV“) oder d) nur die Grenzwerte für den Schutz der Gesundheit (Code „H“) gelten.

Tabelle 1: Standardcodes für Verfahren der Probenahme und Messung von PM₁₀ und PM_{2,5}

Code des Verfahrens	Beschreibung
M1	Beta-Absorption
M2	Gravimetrie
M3	Oszillierende Mikrowaage

Formular 4: Verfahren für die Probenahme und Messung der PM₁₀- und PM_{2,5}-Konzentration; optional können zusätzliche Codes durch die Mitgliedstaaten festgesetzt werden (1999/30/EG Anhang IX)

Code des Verfahrens	Beschreibung

Formular 5: Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte die Grenzwerte (LV) bzw. die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge (LV+MOT) (96/62/EG Artikel 8, 9 und 11 sowie 1999/30/EG Anhänge I, II, III und IV) über- bzw. unterschreiten

— Formular 5a: Gebiete, in denen die SO₂-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)			LV für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)		LV für den Schutz von Ökosystemen (Jahresmittelwert)		LV für den Schutz von Ökosystemen (Winter-Mittelwert)	
	> LV + MOT	≤ LV + MOT; > LV	≤ LV	> LV	≤ LV	> LV	≤ LV	> LV	≤ LV

— Formular 5b: Gebiete, in denen die NO₂/NO_x-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)			LV für den Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)			LV für den Schutz der Vegetation	
	> LV + MOT	≤ LV + MOT; > LV	≤ LV	> LV + MOT	≤ LV + MOT; > LV	≤ LV	> LV	≤ LV

— Formular 5c: Gebiete, in denen die PM₁₀-Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden

Gebietscode	LV (24-Stunden-Mittelwert) Stufe 1			LV (Jahresmittelwert) Stufe 1			LV (24-Stunden-Mittelwert) Stufe 2			LV (Jahresmittelwert) Stufe 2		
	> LV + MOT	≤ LV + MOT; > LV	≤ LV	> LV + MOT	≤ LV + MOT; > LV	≤ LV	> LV + MOT	≤ LV + MOT; > LV	≤ LV	> LV + MOT	≤ LV + MOT; > LV	≤ LV

— **Formular 6b: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für NO₂/NO_x über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen**

Gebietscode	UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)			UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)			UAT und LAT in Bezug auf den Grenzwert für den Schutz der Vegetation			SA
	> UAT	≤ UAT; > LAT	≤ LAT	> UAT	≤ UAT; > LAT	≤ LAT	> UAT	≤ UAT; > LAT	≤ LAT	

— **Formular 6c: Gebiete, in den die Beurteilungsschwellen für PM₁₀ über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen**

Gebietscode	UAT und LAT (24-Stunden-Mittelwert)			UAT und LAT (Jahresmittelwert)			SA
	> UAT	≤ UAT; > LAT	≤ LAT	>UAT	≤ UAT; > LAT	≤ LAT	

— **Formular 6d: Gebiete, in denen die Beurteilungsschwellen für Blei über- bzw. unterschritten wurden, sowie Angaben über ergänzende Beurteilungen**

Gebietscode	UAT und LAT			SA
	> UAT	≤ UAT; >LAT	≤ LAT	

Anmerkungen zu Formular 6:

- (1) Die Spaltenüberschriften haben folgende Bedeutung:
 - > UAT: oberhalb der oberen Beurteilungsschwelle
 - ≤ UAT; > LAT: unterhalb bzw. gleich der oberen Beurteilungsschwelle, aber oberhalb der unteren Beurteilungsschwelle
 - ≤ LAT: unterhalb bzw. gleich der unteren Beurteilungsschwelle
 - SA: ergänzende Beurteilungen, siehe Anmerkung 6
- (2) Die Situation in den Gebieten ist in der jeweils zutreffenden Spalte mit dem Zeichen „+“ zu markieren.
- (3) Anhand von Modellrechnungen festgestellte Überschreitungen sind anstatt mit „+“ durch den Buchstaben „m“ anzugeben.
- (4) Überschreitungen von Grenzwerten, die für Ökosysteme gelten, sind nur anzugeben, wenn sie in Gebieten festgestellt wurden, für die diese Grenzwerte gelten.
- (5) Überschreitungen von UAT und LAT werden aufgrund von Daten des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Jahre gemäß der Beschreibung im Anhang V Ziffer II der Richtlinie 1999/30/EG beurteilt.
- (6) In der Spalte „SA“ ist anzugeben, ob Informationen von ortsfesten Messstationen durch Informationen aus anderen Quellen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/30/EG ergänzt wurden.

Formular 7: Einzelne Überschreitungen des Grenzwertes bzw. der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge (MOT) (96/62/EG Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) sowie 1999/30/EG Anhänge I, II, IV und V)

— Formular 7a: Überschreitung der für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für SO₂ (Stundenmittelwert)

Gebietscode	Stationscode	Datum	Stunde	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— Formular 7b: Überschreitung des für den Schutz der Gesundheit geltenden SO₂-Grenzwertes (24-Stunden-Mittelwert)

Gebietscode	Stationscode	Datum	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— Formular 7c: Überschreitung des für den Schutz von Ökosystemen geltenden SO₂-Grenzwertes (Jahresmittelwert)

Gebietscode	Stationscode	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— Formular 7d: Überschreitung des für den Schutz von Ökosystemen geltenden SO₂-Grenzwertes (Winter-Mittelwert)

Gebietscode	Stationscode	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— Formular 7e: Überschreitung des für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für NO₂ (Stundenmittelwert)

Gebietscode	Stationscode	Datum	Stunde	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— **Formular 7f: Überschreitung des für den Schutz der Gesundheit geltenden Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für NO₂ (Jahresmittelwert)**

Gebietscode	Stationscode	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— **Formular 7g: Überschreitung des für den Schutz der Vegetation geltenden NO_x-Grenzwertes**

Gebietscode	Stationscode	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— **Formular 7h: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für PM₁₀ (Stufe 1, 24-Stunden-Mittelwert)**

Gebietscode	Stationscode	Datum	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— **Formular 7i: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für PM₁₀ (Stufe 1, Jahresmittelwert)**

Gebietscode	Stationscode	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

— **Formular 7j: Überschreitung der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für Blei**

Gebietscode	Stationscode	Messwert (µg/m ³)	Grund/Gründe (Code(s))

Anmerkung zu Formular 7:

- (1) Die Angabe eines Stationscodes ist nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.
- (2) Sofern die Toleranzmarge 0 % beträgt, ist der Ausdruck „Summe von Grenzwert und Toleranzmarge“ gleichbedeutend mit „Grenzwert“.
- (3) Das Datum ist im Format „TT/MM/JJ“ (Tag/Monat/Jahr) und die Stunde zwischen 0.00 Uhr und 01.00 Uhr mit „1“ usw. anzugeben.

- (4) Es sind alle Überschreitungen mitzuteilen, sofern die Gesamtzahl der an einer Station ermittelten Überschreitungen der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge über der Zahl der erlaubten Überschreitungen liegt. Ist die Gesamtzahl unterhalb bzw. gleich der Zahl der erlaubten Überschreitungen, sind keine Überschreitungen mitzuteilen.
- (5) Der Grund für die Überschreitung kann entweder mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 2) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Gründe beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 8). Bei Angabe mehrerer Gründe sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen. Die vom Mitgliedstaat gelieferte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigefügtes Dokument Bezug nehmen.

Tabelle 2: Standardcodes zur Beschreibung der Gründe für die einzelnen Überschreitungen

Grund (Code)	Beschreibung
S1	Stadtzentrum mit hoher Verkehrsdichte
S2	Nähe einer Hauptstraße
S3	Lokale Industrie einschließlich Energieerzeugung
S4	Steinbrüche oder andere bergbauliche Aktivitäten
S5	Hausbrand
S6	Durch Unfall bedingte Freisetzung aus industrieller Quelle
S7	Durch Unfall bedingte Freisetzung aus nichtindustrieller Quelle
S8	Natürliche Quelle(n) oder Naturereignis(se)
S9	Streuung von Straßen mit Sand im Winter
S10	Transport von Schadstoffen aus Quellen, die außerhalb des Mitgliedstaates liegen

Formular 8: Gründe für die einzelnen Überschreitungen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen (96/62/EG Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) sowie 1999/30/EG Anhänge I, II, IV und V)

Grund (Code)	Beschreibung

Formular 9: Zehnminutenmittelwerte der SO₂-Konzentration (1999/30/EG Artikel 3 Absatz 3)

Stationscode	Anzahl der über zehn Minuten gemittelten Konzentrationen, die 500 µg/m ³ überschritten haben	Anzahl der Tage innerhalb des Kalenderjahrs, an denen diese Überschreitungen vorkamen	Anzahl der Tage, bezogen auf die vorhergehende Spalte, an denen gleichzeitig die stündlich gemittelten Konzentrationen an Schwefeldioxid 350 µg/m ³ überschritten wurden	Maximale über zehn Minuten gemittelte Konzentration (µg/m ³)	Datum, an dem die maximale Konzentration auftrat (TT/MM/JJ)

Anmerkung zu Formular 9:

Das Ausfüllen dieses Formulars ist nicht erforderlich, sofern für einen Mitgliedstaat die Erfassung der Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte nicht praktikabel ist.

Formular 10: 24-Stunden-Mittelwerte der PM_{2,5}-Konzentration (1999/30/EG Artikel 5 Absatz 2)

Stationscode	Arithmetisches Mittel ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Median ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	98-Perzentil ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Maximale Konzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)

Formular 11: Ergänzende Beurteilungen: Ergebnisse und Methoden (1999/30/EG Artikel 7 Absatz 3 und Anhang VIII Ziffer II)

— Formular 11a: Ergänzende Beurteilungen der SO₂-Konzentration: Ergebnisse und Methoden

Gebiets- code	Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz von Ökosystemen (Jahresmittelwert)				Oberhalb LV für den Schutz von Ökosystemen (Winter-Mittelwert)			
	Gebiet		Betroffene Bevölkerung		Gebiet		Betroffene Bevölkerung		Gebiet		Betroffenes Gebiet des Ökosystems		Gebiet		Betroffenes Gebiet des Ökosystems	
	km ²	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode

— Formular 11b: Ergänzende Beurteilungen der NO₂/NO_x-Konzentration: Ergebnisse und Methoden

Gebiets- code	Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)						Oberhalb LV für den Schutz der Gesundheit (Jahresmittelwert)						Oberhalb LV für den Schutz der Vegetation			
	Gebiet		Länge der Straße		Betroffene Bevölkerung		Gebiet		Länge der Straße		Betroffene Bevölkerung		Gebiet		Betroffenes Vegetationsgebiet	
	km ²	Methode	km	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	km	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	km ²	Methode

— Formular 11c.1: Ergänzende Beurteilungen der PM₁₀-Konzentration (Stufe 1): Ergebnisse und Methoden

Gebietscode	Oberhalb LV (24-Stunden-Mittelwert)						Oberhalb LV (Jahresmittelwert)					
	Gebiet		Länge der Straße		Betroffene Bevölkerung		Gebiet		Länge der Straße		Betroffene Bevölkerung	
	km ²	Methode	km	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	km	Methode	Anzahl	Methode

— Formular 11c.2: Ergänzende Beurteilungen der PM₁₀-Konzentration (Stufe 2): Ergebnisse und Methoden

Gebietscode	Oberhalb LV (24-Stunden-Mittelwert)						Oberhalb LV (Jahresmittelwert)					
	Gebiet		Länge der Straße		Betroffene Bevölkerung		Gebiet		Länge der Straße		Betroffene Bevölkerung	
	km ²	Methode	km	Methode	Anzahl	Methode	km ²	Methode	km	Methode	Anzahl	Methode

— **Formular 11d: Ergänzende Beurteilungen der Blei-Konzentration: Ergebnisse und Methoden**

Gebietscode	Oberhalb LV					
	Gebiet		Länge der Straße		Betroffene Bevölkerung	
	km ²	Methode	km	Methode	Anzahl	Methode

Anmerkungen zu Formular 11:

- (1) In die Spalte „Methode“ ist ein vom Mitgliedstaat festgelegter Code einzutragen, der sich auf eine gesonderte Liste (siehe Formular 12) mit den Referenzveröffentlichungen bzw. -berichten bezieht, in denen die ergänzende Methode beschrieben wird. Das Formular 12 ist Bestandteil des an die Kommission zu übermittelnden Berichts; die genannten Veröffentlichungen bzw. Berichte sind nicht an die Kommission zu schicken.
- (2) Das Formular 11 kann durch kartografische Darstellungen der Konzentrationsverteilung ergänzt werden. Die Konzentrationsverteilung sollte nach Möglichkeit für jedes Gebiet und jeden Ballungsraum kartografisch dargestellt werden. Die Werte für die verschiedenen Parameter (siehe Tabelle 3) sollten als Isolinien angezeigt werden, die die jeweilige Konzentrationsverteilung darstellen, wobei die Isolinien in einem Abstand, der jeweils 10 % des Grenzwertes entspricht, zu zeichnen sind.

Tabelle 3: In kartografischen Darstellungen der Konzentrationsverteilung zu verwendende statistische Parameter

Schadstoff	Parameter
SO ₂	99,7-Perzentil der Stundenmittelwerte
SO ₂	99,2-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte
SO ₂	Jahresmittelwert
SO ₂	Winter-Mittelwert
NO ₂	99,8-Perzentil der Stundenmittelwerte
NO ₂ /NO _x	Jahresmittelwert
PM ₁₀ und PM _{2,5}	90,0-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte
PM ₁₀ und PM _{2,5}	Jahresmittelwert
PM ₁₀ und PM _{2,5}	98,1-Perzentil der 24-Stunden-Mittelwerte
Blei	Jahresmittelwert

Formular 12: Referenzdokumente über ergänzende Beurteilungsmethoden gemäß Formular 11 (1999/30/EG Artikel 7 Absatz 3 und Anhang VIII Ziffer II)

Methode	Vollständige Bezeichnung des Dokuments

Formular 13: Überschreitung der SO₂-Grenzwerte, verursacht durch natürliche Quellen (1999/30/EG Artikel 3 Absatz 4)

— **Formular 13a: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (Stundenmittelwert)**

Gebiet	Stationscode	Anzahl der gemessenen Überschreitungen	Natürliche Quelle(n) (Code(s))	Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Beiträge	Nachweisreferenz

— **Formular 13b: SO₂-Grenzwert für den Schutz der Gesundheit (24-Stunden-Mittelwert)**

Gebiet	Stationscode	Anzahl der gemessenen Überschreitungen	Natürliche Quelle(n) (Code(s))	Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug der natürlichen Beiträge	Nachweisreferenz

— **Formular 13c: SO₂-Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen (Jahresmittelwert)**

Gebiet	Stationscode	Jahresmittelwert	Natürliche Quelle(n) (Code(s))	Geschätzter Jahresmittelwert nach Abzug der natürlichen Beiträge	Nachweisreferenz

— **Formular 13d: SO₂-Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen (Winter-Mittelwert)**

Gebiet	Stationscode	Winter-Mittelwert	Natürliche Quelle(n) (Code(s))	Geschätzter Jahresmittelwert nach Abzug der natürlichen Beiträge	Nachweisreferenz

Anmerkung zu Formular 13:

Die natürlichen Quellen können mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 4) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Quellen beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 14).

Tabelle 4: Standardcodes für natürliche SO₂-Quellen

Natürliche Quellen (Codes)	Beschreibung
A1	Vulkanismus innerhalb des Mitgliedstaats
A2	Vulkanismus außerhalb des Mitgliedstaats
B	Feuchtgebiete im Küstenbereich
C1	Natürliche Feuer innerhalb des Mitgliedstaats
C2	Natürliche Feuer außerhalb des Mitgliedstaats

Formular 14: Natürliche SO₂-Quellen; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen (1999/30/EG Artikel 3 Absatz 4)

Natürliche Quellen (Code)	Beschreibung

Formular 15: Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Naturereignisse (1999/30/EG Artikel 5 Absatz 4)**— Formular 15a: Einfluss von Naturereignissen auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1, 24-Stunden-Mittelwert)**

Gebiet	Stationscode	Anzahl der gemessenen Überschreitungen	Naturereignis (Code(s))	Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug des natürlichen Beitrags	Nachweisreferenz

— Formular 15b: Einfluss von Naturereignissen auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1, Jahresmittelwert)

Gebiet	Stationscode	Jahresmittelwert	Naturereignis (Code(s))	Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug des natürlichen Beitrags	Nachweisreferenz

Anmerkung zu Formular 15:

Das Naturereignis kann durch Verwendung der Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 5) bezeichnet werden.

Tabelle 5: Standardcodes für Naturereignisse, die zur Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes führen

Naturereignis	Beschreibung
A1	Vulkanausbruch innerhalb des Mitgliedstaats
A2	Vulkanausbruch außerhalb des Mitgliedstaats
B1	Erdbeben innerhalb des Mitgliedstaats
B2	Erdbeben außerhalb des Mitgliedstaats
C1	Geothermische Aktivität innerhalb des Mitgliedstaats
C2	Geothermische Aktivität außerhalb des Mitgliedstaats
D1	Freilandfeuer innerhalb des Mitgliedstaats
D2	Freilandfeuer außerhalb des Mitgliedstaats
E1	Sturm innerhalb des Mitgliedstaats
E2	Sturm außerhalb des Mitgliedstaats
F1	Atmosphärische Aufwirbelung innerhalb des Mitgliedstaats
F2	Atmosphärische Aufwirbelung außerhalb des Mitgliedstaats
G1	Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten innerhalb des Mitgliedstaats
G2	Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten außerhalb des Mitgliedstaats

Formular 16: Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte durch Sandstreuung im Winter (1999/30/EG Artikel 5 Absatz 5)**— Formular 16a: Einfluss von Sandstreuung im Winter auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1, 24-Stunden-Mittelwert)**

Gebiet	Stationscode	Anzahl der gemessenen Überschreitungen	Geschätzte Anzahl der Überschreitungen nach Abzug des Beitrags der Sandstreuung im Winter	Nachweisreferenz

— Formular 16b: Einfluss von Sandstreuung im Winter auf die Überschreitung des PM₁₀-Grenzwertes (Stufe 1, Jahresmittelwert)

Gebiet	Stationscode	Jahresmittelwert	Geschätzter Jahresmittelwert nach Abzug des Beitrags der Sandstreuung im Winter	Nachweisreferenz

Formular 17: Konsultationen bei grenzüberschreitender Verunreinigung (96/62/EG Artikel 8 Absatz 6)**— Formular 17a: Allgemeines**

Hat der Mitgliedstaat wegen einer aus anderen Mitgliedstaaten stammenden erheblichen Verunreinigung andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten konsultiert? Bitte mit „+“ für „ja“ oder „-“ für „nein“ beantworten.	[+ oder -]
---	------------

— Formular 17b: Spezifikation je Staat

Falls zutreffend:	EU-Mitgliedstaaten															Drittstaaten		
	AT	BE	DE	DK	ES	FI	FR	GR	IE	IT	LU	NL	PT	SE	UK			
— Angabe des betreffenden Mitgliedstaats bzw. Drittstaats																		
— Wurde(n) diesem Bericht die Tagesordnung(en) der Konsultationen beigelegt?																		
— Wurde(n) diesem Bericht das/die Protokoll(e) der Konsultationen beigelegt?																		

Anmerkungen zu Formular 17b:

- (1) Bitte nur im zutreffenden Fall mit „+“ markieren.
- (2) Konsultationen mit Drittstaaten können durch Verwendung folgender Ländercodes angegeben werden: Bosnien und Herzegowina: BA; Kroatien: HR; Zypern: CY; Tschechische Republik: CZ; Estland: EE; Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: MK; Ungarn: HU; Island: IS; Lettland: LV; Liechtenstein: LI; Litauen: LT; Malta: MT; Norwegen: NO; Polen: PL; Rumänien: RO; Slowakei: SK; Slowenien: SI; Schweiz: CH.

Formular 18: Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 1999/30/EG mitzuteilende Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte

Schadstoff	Überschrittener Grenzwert	Verwendete Überwachungsmethode	Stationscode	Messwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	Grund/Gründe (Code(s))	Getroffene Maßnahmen

Anmerkungen zu Formular 18:

- (1) In der zweiten Spalte ist der numerische Wert des überschrittenen Grenzwertes anzugeben.
- (2) In Bezug auf SO_2 und Schwebstaub ist anzugeben, ob die Black-Smoke-Methode oder das gravimetrische Verfahren angewandt wurde.

- (3) Die Angabe der Station ist nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.
- (4) Der Überschreitungsgrund kann mit Standardcodes aus diesem Fragebogen (siehe Tabelle 5) oder anderen Codes angezeigt werden, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, und auf eine gesonderte Liste, in der der Mitgliedstaat diese Gründe beschreibt, Bezug nehmen (siehe Formular 19). Bei Angabe mehrerer Gründe sind die Codes durch Semikolon voneinander zu trennen. Die vom Mitgliedstaat gelieferte Beschreibung kann auch auf ein zusätzliches, dem Fragebogen beigefügtes Dokument Bezug nehmen.

Formular 19: Gründe für die Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte; eventuelle zusätzliche Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen (1999/30/EG Artikel 9 Absatz 6)

Grund (Code)	Beschreibung